

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der VLW gibt sich aufgrund von § 3 der Satzung diese Anti-Doping-Ordnung (ADO).
- 1.2 Der VLW anerkennt den NADA-Code 2009 (NADC) mit seinen Anhängen in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen, die Kommentare, die Verbotliste, sowie die Standards und die internationalen Standards in den Anhängen 1 bis 8 zum NADC werden übernommen und sind Bestandteil dieser Ordnung. In der ADO werden die Vorgaben des NADC berücksichtigt. Die aktuelle Fassung mit ihren Anhängen ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt.
- 1.3 Der Vorstand ist gemäß § 18 (4) der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser Ordnung vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

## 2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
  - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im VLW; soweit in diesem Zusammenhang Sanktionen in Betracht stehen, dürfen nur die in dieser Ordnung vorgesehenen Entscheidungsgremien angerufen werden.
  - b) gehört als verbindliche Wettkampffregelung zu den Bedingungen, unter denen im VLW Wettkämpfe (Halle und Beach) durchgeführt werden,
  - c) findet Anwendung
    - unabhängig von deren Staatsbürgerschaft auf alle Athleten, die im Zuständigkeitsbereich des VLW mit oder ohne Lizenz Volleyball spielen, sowie auf Athleten, die einem VLW- oder Landeskader (D-Kader) angehören,
    - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
  - d) lässt Probenahmen im Wettkampf und außerhalb von Wettkämpfen zu.
- 2.2 Der VLW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der Fédération Internationale de Volleyball (FIVB), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutschen Volleyballverbandes (DVV) und des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV).

Er anerkennt

- a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.nada-bonn.de/downloads/listen](http://www.nada-bonn.de/downloads/listen),
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des VLW regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

### **3. Verbot des Dopings**

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmannipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
  - ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar,
  - gefährdet die Gesundheit der Athleten und
  - zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

### **4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, Nachweise**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 NADC festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen. Der Nachweis von Verstößen richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 3 des NADC.

### **5. Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung**

- 5.1 Eine Substanz oder eine Methode ist verboten, wenn sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes als Internationaler Standard geltenden WADA-Verbotsliste (The Prohibited List International Standard) als verbotene Substanz und verbotene Methode beschrieben ist. Artikel 4.2 und 4.3 NADC gelten entsprechend.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten Artikel 4.4 NADC sowie der NADA-Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

Zuständig ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 des NADA-Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen die NADA.

## **6. Dopingkontrollen, Analyse der Proben**

- 6.1 Der VLW kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium im Benehmen mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2 Pflichten der Athleten: Die in Nr. 2.1 Buchst. c) genannten Athleten unterliegen
- a) keiner Meldepflicht, soweit nicht die Voraussetzungen des Artikels 3 des NADA-Standards für Meldepflichten vorliegen,
  - b) der Pflicht, sich gemäß Artikel 5.2 NADC den angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen,
  - c) den Bestimmungen des Art. 5.4 NADC sowie des NADA-Standards für Doping-Kontrollen
  - d) den Auswahlkriterien gemäß den Bestimmungen des Artikels 5.5 NADC.
- 6.3 Beauftragung mit der Durchführung von Dopingkontrollen: Der Vorstand legt fest, auf welche Person(en) oder Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach dem NADA-Standard für Dopingkontrollen.
- 6.4 Analyse von Proben: Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Artikels 6 NADC entsprechend. Der Vorstand legt das analysierende Labor fest, dessen Auswahl unter den von WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors erfolgt.
- 6.5 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung vorzubereiten und durchzuführen. Sind Kontrollen von Landeskaderathleten außerhalb von Wettkämpfen eingeführt, sind die mit der Durchführung betrauten Personen oder Einrichtungen über alle Kadermaßnahmen zu informieren. Artikel 5.2 und 5.3 des Standards für Meldepflichten findet keine Anwendung.

## **7. Verpflichtung der Athleten**

- 7.1 Verpflichtungserklärung: Bei Beantragung eines Spielerpasses, bei Aufnahme in einen Kader des VLW und bei der Meldung zur Teilnahme an einer VLW-Veranstaltung haben sich Athleten vertraglich gegenüber dem VLW zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Dies gilt nicht für Athleten, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Muster-Athletenvereinbarung, Muster-Schiedsvereinbarung: Kaderathleten, die das 14. Lebensjahr überschritten haben, haben mit dem VLW eine Athletenvereinbarung nach dem dieser Ordnung als Anlage 2 beigefügten Muster abzuschließen. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts als Rechtsinstanz haben sie ferner eine Schiedsvereinbarung nach dem Muster in Anlage 3 abzuschließen.
- 7.3 Information der Athleten: Der VLW stellt den NADC mit seinen 8 Anhängen, die WADA-Verbotsliste sowie diese Ordnung auf seiner Homepage als PDF oder als Link zur Verfügung. Auf Änderungen und Aktualisierungen wird auf der Homepage des VLW hingewiesen.

**8. Ergebnismanagement, Analyse der B-Probe,**

- 8.1 Für das Ergebnismanagement (insbes. Begriffsbestimmung, erste Überprüfung und Mitteilung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen, Überprüfung und Mitteilung bei atypischen Analyseergebnissen, vorläufige Suspendierung) gelten die Bestimmungen des Artikels 7 NADC.
- 8.2 Für die Analyse der B-Probe gelten die Bestimmungen des Artikels 8 NADC.
- 8.3 Zuständig sind:
- a) für das Ergebnismanagement bei Trainings- und bei Wettkampfkontrollen die vom Vorstand benannte Person, mit Ausnahme bei der Ersten Überprüfung, die nach Artikel 7.1.2 und 7.2.1.1 NADC der NADA obliegt,
  - b) für die vorläufige Suspendierung nach Artikel 7.5 NADC die vom Vorstand benannte Person.

**9. Sanktionen, Verjährung**

- 9.1 Sanktionen gegen Einzelpersonen erfolgen gemäß Artikel 9 und 10 NADC. Einzelpersonen sind alle Spieler einer Hallenmannschaft einschließlich Auswechselspieler und eines Beach-Volleyball-Teams. Zu beachten sind die Regelungen über
- a) die automatische Annullierung von Ergebnissen eines Spiels mit weiteren Konsequenzen (Artikel 9 NADC), die Annullierung von weiteren Wettkampfergebnissen (Artikel 10.8 NADC) und die Annullierung von sonstigen Ergebnissen einer Wettkampfveranstaltung (10.1 NADC) jeweils im Beach-Volleyball,
  - b) die Festlegung von Sperren wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes verbotener Substanzen und verbotener Methoden (Artikel 10.2) sowie bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (10.3 NADC),
  - c) das Absehen von einer Sperre oder die Herabsetzung einer Sperre (10.4 und 10.5 NADC),
  - d) erschwerende Umstände, die zur Heraufsetzung der Sperre führen können (Artikel 10.6 NADC),
  - e) Mehrfachverstöße (Artikel 10.7 NADC),
  - f) den Beginn der Sperre sowie den Status während einer Sperre (Artikel 10.9 und 10.10 NADC).
- 9.2 Weitergehende Sanktionen: Gegen Einzelpersonen können neben den in Artikel 10.1 NADC vorgesehenen Sanktionen Geldstrafen gemäß BGHSO 6.1.4 ausgesprochen werden. Ferner kann die Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion verhängt werden.
- 9.3 Die Konsequenzen für Hallen-Mannschaften richten sich nach Artikel 11.1 und 11.2 NADC. Nach Artikel 11.2 NADC zu verhängende Sanktionen gegen Mannschaften können sein: Spielverlust, Disqualifizierung in einer Wettkampfveranstaltung, Verlust von Qualifizierungsrechten, Punkteabzug in einer Liga, Geldstrafen, Kürzung von gemeinsamen Werbeerträgen.

- 9.4 Verjährung: Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann innerhalb von 8 Jahren ab dem Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden.

## **10. Sanktionsverfahren, Information, Vertraulichkeit, Aufbewahrungsfrist**

- 10.1 Die Einleitung von Sanktionsverfahren richtet sich nach Artikel 12.1.1 und 12.1.2 NADC. Die NADA ist gemäß Artikel 12.1.4 NADC zu beteiligen.
- 10.2 Sanktionsorgan ist das Deutsche Sportschiedsgericht (DIS). Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Athleten- und Schiedsvereinbarung.
- 10.3 Das Verfahren ist nach der DIS-Sportschiedsgerichts-Ordnung unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze in Artikel 12.2.2 bis 12.2.4 NADC durchzuführen. Ergänzend wird bestimmt, dass in den in Artikel 12.3 genannten Fällen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen und im schriftlichen Verfahren zu entscheiden ist. Der Vorsitzende kann hiervon auf Grund der besonderen Sachlage nach pflichtgemäßem Ermessen abweichen und eine mündliche Verhandlung ansetzen.
- 10.4 In Fällen der vorläufigen Suspendierung gemäß Nr. 8.3 Buchst. c) i. V. m. Artikel 7.5 NADC ist der Betroffene unverzüglich anzuhören. Das Sanktionsverfahren ist beschleunigt durchzuführen. Das Abwägungsgebot bei optionaler vorläufiger Suspendierung (Artikel 7.5.2.3 NADC) und die Pflicht zur unverzüglichen Aufhebung der vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe (Artikel 7.5.3 NADC) sind zu beachten.
- 10.5 Information, Vertraulichkeit, Aufbewahrungsfrist:
- a) Die Bestimmungen des Artikels 14 NADC gelten mit Ausnahme von Artikel 14.4 entsprechend.
  - b) Die Mindestdatenschutzbestimmungen des International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information sowie die staatlichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.
  - c) Zu Artikel 14.6 Satz 3 NADC wird ergänzend bestimmt, dass alle in Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle der Kontrollen und Analyseberichte, bis zum Zeitpunkt der Verjährung (Nr. 9.4) aufzubewahren sind. Dies gilt auch für Kontrollen, die einen negativen Befund haben (Nr. 8.1 i. V. m. Artikel 6.5 NADC).

## **11. Rechtsmittel**

- 11.1 Gegen Entscheidungen der für den Vollzug dieser Ordnung zuständigen Organe kann das Deutsche Sportschiedsgericht (DIS) angerufen werden. Ausgenommen sind
- a) Sanktionsentscheidungen des DIS gemäß Nr. 10.1 bis 10.4 und
  - b) Entscheidungen der Wettkampfleitung, über die das Wettkampfgericht endgültig entscheidet.
- 11.2 Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Athleten- und Schiedsvereinbarung sowie aus Artikel 13 NADC.
- 11.3 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist auch in Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen. Entscheidungen bleiben während der Rechtsmittelverfahren in Kraft, es sei denn, der Vorsitzende der zuständigen Rechtsinstanz bestimmt anderes.

11.4 Gegen den Schiedsspruch des DIS kann der Court of Arbitration for Sport (CAS) angerufen werden.

## **12. Kosten**

Die Kosten der vom VLW angeordneten Dopingkontrollen werden vom VLW getragen.

## **13. Anti-Doping-Beauftragter**

13.1 Der VLW bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

13.2 Dieser

- a) berät den Vorstand, das Präsidium, die Vereine, Athleten, Trainer sowie sonstiges Betreuungspersonal in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Dopingbekämpfung sowie von Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich der Kader und Trainer,
- c) nimmt die VLW-Aufgaben in Zusammenhang mit VLW-Trainingskontrollen sowie in Zusammenhang mit Wettkampfkontrollen nach den Maßgaben der verantwortlichen Personen und Einrichtungen wahr,
- d) erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

## **14. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

14.1 Die Mitarbeiter des VLW haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen. Sie haben in Bezug auf die ihnen anvertrauten Athleten zu erklären, dass sie

- a) ihnen verbotene Substanzen nicht verabreichen
- b) bei ihnen verbotene Methoden nicht anwenden,
- c) ihnen in Zusammenhang mit verbotenen Substanzen und Methoden nicht behilflich sind oder diese zulassen,
- d) ihnen entsprechende Maßnahmen nicht anraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

14.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

## **15. Schlussbestimmungen**

15.1 Diese Anti-Doping-Ordnung wurde vom Verbandstag am 25.04.2009 beschlossen und vom Verbandstag am 29.04.2017 geändert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

15.2 Die Regelungen des Artikel 18.4 bis 18.6 des NADC sind entsprechend anzuwenden.

**Anlage 1 zu Nr. 1.2 Anti-Doping-Ordnung:**

NADA Code 2009 mit 8 Anhängen

(wegen des Umfangs nicht abgedruckt)

Die Seiten finden Sie auf den Homepages von NADA und WADA unter:

1. <http://www.nada-bonn.de/downloads/regelwerke>
2. <http://www.nada-bonn.de/downloads/listen/>
3. [http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/International Standard for Privacy.pdf](http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/International_Standard_for_Privacy.pdf)

## **Anlage 2 zur Anti-Doping-Ordnung**

Athletenvereinbarung



## **Athleten-Vereinbarung**

### **Anti-Doping**

Der Volleyball-Landesverband Württemberg e.V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

(im Folgenden VLW)

und

---

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im Folgenden Athlet)

schließen folgende

## **Anti-Doping Vereinbarung**

### **Präambel**

Der VLW hat sich in seiner Satzung und in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der World Anti-Doping Agency (WADA), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Internationalen Vol-



leyball-Verbandes (FIVB) und des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) sowie die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV).

Der World Anti-Doping-Code (WADC) ist Bestandteil des von der Bundesregierung, dem DOSB, der NADA, der FIVB und dem DVV angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Die Erbringung von unverzichtbaren Leistungen zur Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft durch den Sport angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

## **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem VLW und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

## **2. Verpflichtung zur Einhaltung von Anti-Doping-Regelungen**

- 2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem VLW die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie die Anti-Doping-Reglements der FIVB und des DVV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt ferner die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des VLW in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der VLW verpflichten sich im Einklang hiermit gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem LSV, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
- 2.2 Der Athlet anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass
  - a) niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen,
  - b) niemals verbotene Methoden bei ihm zur Anwendung kommen,
  - c) er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADC bzw. des NADC nachweisen kann, sowie
  - d) er Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA hat.
- 2.3 Der Athlet bestätigt, dass ihn der VLW bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“, sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen oder einzusehen sind. Er ist vom VLW ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der VLW seine Athleten auf seiner Homepage hinweisen wird.

**3. Beginn, Dauer, Ende**

- 3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der VLW noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des VLW ausscheidet.

\*\*\*\*\*

Stuttgart, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Funktion des Vertreters des VLW

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Athleten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter  
(bei minderjährigen Sportlern)

## Anlage 3 zur Anti-Doping-Ordnung

Schiedsvereinbarung



## Schiedsvereinbarung Anti-Doping

Der Volleyball-Landesverband Württemberg e.V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

(im Folgenden VLW)

und

---

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im Folgenden Athlet)

schließen folgende

## Schiedsvereinbarung

1. Den Parteien ist bekannt, dass
  - a) das Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des VLW,
  - b) alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung vom .....  
oder über ihre Gültigkeit ergeben sowie
  - c) Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutzvom VLW unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs auf die Deutsche Institution für Sportgerichtsbarkeit (DIS) übertragen worden sind.
  
2. Die Parteien legen fest:
  - 2.1 Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt.
  - 2.2 Entscheidungen ergehen auf der Grundlage der Anti-Doping-Ordnung des VLW.
  - 2.3 Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

- 2.4 Das DIS verfährt nach der DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung (siehe: <http://www.dis-arb.de/sport/default.htm>) sowie ergänzend nach der Anti-Doping-Ordnung des VLW.
- 3. Das maßgebende Regelwerk ist dem Sportler in Zusammenhang mit dem Abschluss der Athleten-Vereinbarung Anti-Doping bekannt gemacht. Es wird von ihm uneingeschränkt anerkannt.
- 4. Der Sportler erklärt sein Einverständnis und unterwirft sich der Sanktionsbefugnis des DIS, gegen dessen Schiedsspruch der Court of Arbitration for Sport (CAS) angerufen werden kann.

\*\*\*\*\*

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift und Funktion  
des Vertreters des VLW

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Athleten

\_\_\_\_\_

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter  
(bei minderjährigen Sportlern)

## Erläuterungen

1. Seit Inkrafttreten des WADA-Codes (WADC) im Jahr 2003 wird in den Sportfachverbänden ein Anti-Doping-System mit dem Anspruch weltweiter Wirkung umgesetzt. Zentrale Bestandteile sind Doping-Kontrollen vor allem auch im Training und Bestrafungen im Falle von Verstößen. Wiewohl das System lückenhaft ist (nicht alle Länder führen Trainingskontrollen durch, viele verbotene Substanzen und Methoden sind nicht nachweisbar, Doping-Kontrollen finden nur stichprobenartig statt, der hohe Kontroll-/Analyseaufwand beschränkt den Kontrollumfang etc.), wird es in zahlreichen Ländern darunter der Bundesrepublik Deutschland konsequent umgesetzt. Die neuesten Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem WADC 2009 sowie diesem folgend dem NADA-Code (NADC) 2009.
2. Der NADC 2009 war den Vorgaben des Bundes als Zuschussgeber entsprechend von allen Spitzensportfachverbänden zum 01.01.2009 einzuführen und umzusetzen. Eine vergleichbare Vorgabe für Landesfachverbände gibt es nur in Einzelfällen. In Baden-Württemberg sind die Landesfachverbände im Blick auf die Förderung im Nachwuchsleistungssport aufgefordert, ihre Verbandsregelwerke an die Vorgaben des NADC anzupassen. Dabei soll auch der Wettkampfbereich auf Landesebene in die Dopingbekämpfung einbezogen und das Sanktionsverfahren so ausgestaltet werden, dass in relevanten Bereichen Kontrollen und im Falle von Auffälligkeiten Bestrafungen möglich sind.
3. Der VLW setzt mit der ADO diese Vorgaben um. Der Text der ADO entspricht weitgehend der Regelung des DVV, die am 30.11.2008 beschlossen wurde. Die ADO folgt inhaltlich völlig dem Regelwerk der NADA. Jedoch werden die umfangreichen Regelungen des NADC nicht wiederholt sondern durch Verweisung übernommen. Ergänzend werden VLW-spezifische Aus-, Durchführungs- und Zuständigkeitsregelungen aufgestellt. Damit bleibt die ADO überschaubar, gibt aber doch einen vollständigen Überblick über alle Teilaspekte des NADC.
4. Da der VLW weder über Sportmediziner noch über Juristen verfügt, die in der Dopingbekämpfung erfahren sind, wurde versucht, das Ergebnismanagement, das Sanktionsverfahren sowie die Rechtsmittelverfahren auf den DVV zu übertragen. Der DVV ist dazu aber bislang nicht bereit. Das Deutsche Sportschiedsgericht (DIS) bietet den Verbänden die Durchführung von Schiedsverfahren an. Das DIS ist eine zwar verbandsexterne dafür aber spezialisierte Einrichtung. Daher sieht die ADO das DIS als Sanktionsorgan vor.
5. Voraussetzung sind der (kostenfreie) Abschluss einer Vereinbarung des VLW mit dem DIS und der Abschluss von Athleten- und Schiedsvereinbarungen mit den Kaderathleten und Spielern im VLW, die das Schiedsverfahren beim DIS zum Gegenstand haben. Wird das DIS für eine Schiedsentscheidung in Anspruch genommen, entstehen Honorare/Gebühren nach Streitwert. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen betragen derzeit das Honorar des Einzelschiedsrichters 780 €/Tag und die Bearbeitungsgebühr 350,00 € (jeweils zzgl. MwSt.). Bei normalen Fällen ist somit mit Verfahrenskosten von rd. 1.350 € zu rechnen, die vom unterliegenden Teil zu zahlen sind.
6. Da es im VLW keine Hinweise gibt, dass von Kadermitgliedern oder an den Wettkämpfen im Landesbereich beteiligten Spielern gegen das Dopingverbot verstoßen wird, besteht derzeit kein dringender Anlass, Trainings- oder Wettkampfkontrollen einzuführen. Die Einführung kann durch Präsidiumsbeschluss kurzfristig erfolgen (Nr. 6.1 ADO). In speziellen Bereichen, wie den Preisgeldturnieren auf Landesebene im Beach-Volleyball, sollte die Einführung von Kontrollen in Erwägung gezogen werden. Desgleichen sollte der VLW daran arbeiten, einen Anti-Doping-Ausschuss entsprechend dem Vorbild beim DVV einzurichten. Dieser ist im vorgelegten Entwurf nicht vorgesehen.
7. Wegen der Zusammenarbeit im Leistungssport und im Beach-Volleyball sollte zusammen mit den badischen Verbänden ein gemeinsames Dopingpräventions- und -bekämpfungssystem (in Anlehnung an die ADO des VLW) festgelegt werden. Der bereits als Anti-Doping-Beauftragter der ARGE benannte Leistungskordinator sollte mit den Aufgaben des Anti-Doping-Beauftragten nach Nr. 13.1 ADO betraut werden.
8. Da sich eine mitgliedschaftsrechtliche Bindung der durch die ADO verpflichteten Personen nicht lückenlos durchführen lässt, müssen jeweils im Einzelfall Vereinbarungen geschlossen werden (Nr. 7 ADO).

- a) Für Kaderspieler ist das Muster einer Athleten-Vereinbarung in Anlage 2 sowie das Muster einer Schieds-Vereinbarung in Anlage 3 der ADO enthalten. Wegen § 1031 Nr. 5 ZPO ist der Abschluss von 2 getrennten Vereinbarungen zwischen VLW und Athlet erforderlich.
- b) Bei Spielern, die an vom VLW ausgeschrieben Wettkämpfen (Spielrunden, Meisterschaften, Turniere etc.) teilnehmen wollen, wird der VLW eine schriftliche Verpflichtung in einer den Anlagen 2 und 3 der ADO entsprechenden Weise in Zusammenhang mit der Lizenzbeantragung oder mit der Teilnahmeanmeldung verlangen. Bei Spielerpassinhabern wird die Verpflichtung spätestens mit der Beantragung eines neuen Spielerpasses erfolgen.
- c) Der Abschluss von Vereinbarungen mit Athleten ist auch dann erforderlich, wenn für sie keine Trainings- oder Wettkampfkontrollen eingeführt sind. Durch die Vereinbarung werden sie dem Doping-Verbot unterstellt. Sanktionen kommen in Frage, wenn ein Doping-Verstoß anders als auf Grund von Doping-Kontrollen nachgewiesen wird.
- d) Von seinem Leistungssportpersonal, das Kaderspieler des VLW im weitesten Sinn betreut, wird der VLW eine schriftliche Verpflichtung gemäß Nr. 14 ADO bei Aufgabenübernahme sowie bei bereits tätigen Mitarbeitern binnen 6 Monaten verlangen.
9. Die durch die ADO verpflichteten Personen können sich zu Fragen, die die WADA-Verbotsliste oder die Beantragung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung betreffen, unter <http://www.nada-bonn.de/medizin/> informieren, die Beispielliste zulässiger Medikamente der NADA einsehen oder die Anti-Doping-Beauftragten des LSV und des DVV sowie die medizinische Abteilung der NADA